

Gemeinde Hürtgenwald

Bebauungsplan Nr. F8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs“ im Ortsteil Kleinhau

Begründung

Teil 2: Umweltbericht

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 18.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2 Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	3
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen.....	5
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung	11
2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm	11
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	11
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	12
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.5 Monitoring	13
2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung	13
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	13
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	14
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	14
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.2.5 Monitoring	15
2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) ...	15
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	15
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	15
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	15
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.3.5 Monitoring	15
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope	15
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	15
2.4.1.1 Tierwelt	15
2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biototypen	16
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	16
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	17
2.4.3.1 Tierwelt	17
2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biototypen	17
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.4.5 Monitoring	17
2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete	18
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	18
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	18
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	19
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.5.5 Monitoring	19
2.6 Schutzgut Fläche	19
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	19
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	19
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	20
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.6.5 Monitoring	20
2.7 Schutzgut Boden	20
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	20
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	20
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	21
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.7.5 Monitoring	21

2.8 Schutzgut Wasser	21
2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	21
2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	22
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	22
2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.8.5 Monitoring	22
2.9 Schutzgut Klima.....	22
2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	22
2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	23
2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	23
2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.9.5 Monitoring	23
2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	23
2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	23
2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	23
2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.10.5 Monitoring	24
2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte	24
3. Eingriffsregelung – Eingriff und Ausgleich	24
4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
5. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	28
6. Umweltüberwachung – Monitoring.....	28
7. Zusammenfassung.....	28
8. Verzeichnis verwendeter Quellen und Literatur.....	30

1. Einleitung

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem in folge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.
- d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB erarbeitet und zusammenfassend dargestellt:

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima

- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
 - Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG
 - c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
 - e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan F8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs“ im Ortsteil Kleinhau beauftragt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Gemeinde Hürtgenwald liegt ein Antrag auf Errichtung eines Lebensmittelmarktes vor. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Einzelhandelsansiedlung zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert (14. FNP-Änderung), wofür ein gesonderter Umweltbericht vorgelegt wird.

1.2 Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortstrand von Kleinhau, unmittelbar an der Landstraße L11. Die Fläche liegt in der Gemarkung Kleinhau, in der Flur 20 auf den Flurstücken 7 bis 9 (jeweils tws.) und ist ca. 1,365 ha groß. Die Fläche wurde in der Vergangenheit immer als Acker bewirtschaftet, ist aber mittlerweile brachgefallen. Nach Norden hin liegen ein Sondergebiet und ein Mischgebiet am Rande der Ortschaft Kleinhau. Nach Osten befinden sich eine Biogasanlage und ausgedehnte Waldflächen und nach Süden und Westen öffnet sich die offene Landschaft, die meist aus Äckern besteht. Direkt am Südrand der Fläche verläuft die Zufahrt zur Biogasanlage, die teilweise als Verkehrsfläche im Plan festgesetzt wird.

Die Fläche ist im FNP derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die neue Fläche soll im FNP im westlichen Teil als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung“ bzw. „Großflächiger Einzelhandel – Bau- und

Gartenfachmarkt“ und im Osten (außerhalb des B-Plangebietes) als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ bzw. „Großflächiger Einzelhandel – Bau- und Gartenfachmarkt“.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Grosshau“. Nach Osten schließt sich das „LSG-Rurhänge“ an. Etwa 700 m nach Osten und Nordosten beginnt das „NSG Rinnebachtal“, das von dichten Wäldern umgeben ist, und 340 m nach Westen liegen die Ausläufer des „NSG Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“.

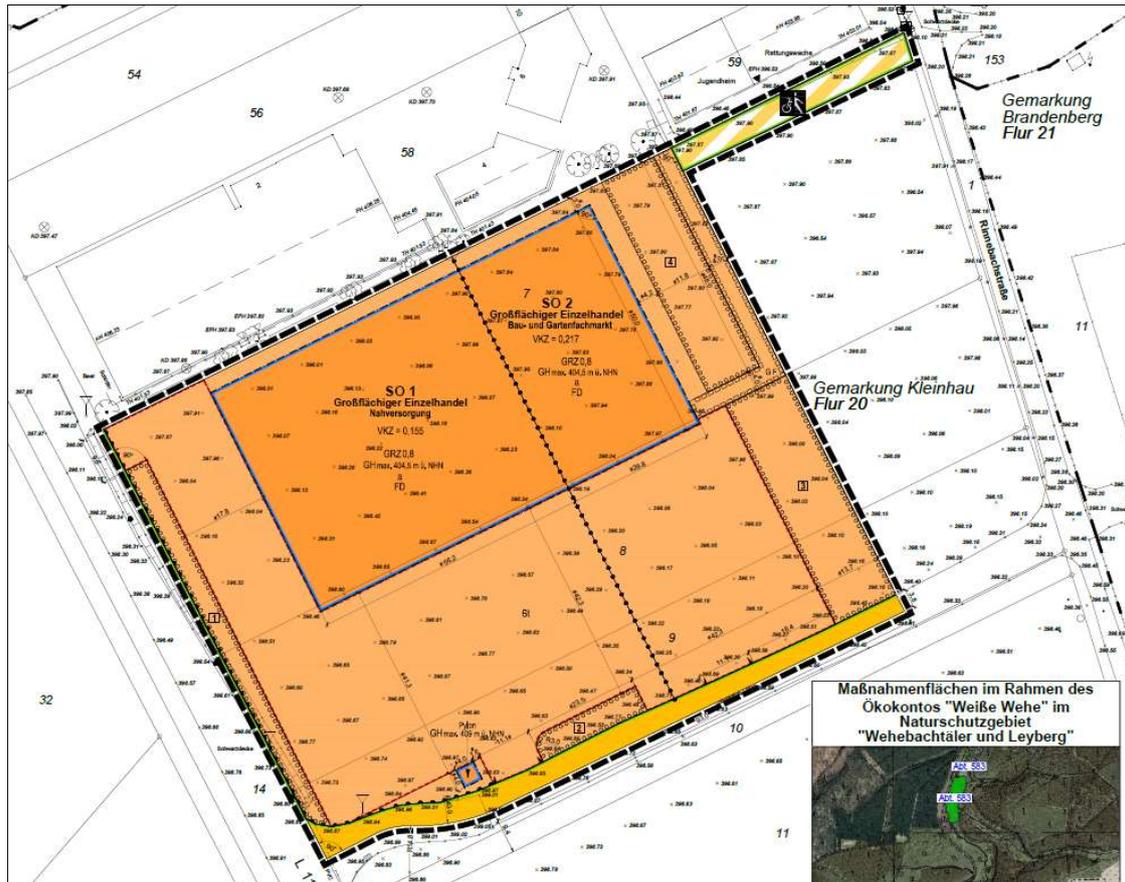


Abb. 1: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes.

Die geplante Bebauung sieht eine Aldi-Süd Filiale und einen Bau- und Gartenfachmarkt sowie 137 Parkplätze vor. Die Erschließung soll über die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgen mit Anschluss an die westlich liegende Nideggerer Straße (L 11). Von Osten wird die Fläche durch einen Fuß- und Radweg erschlossen.

Innerhalb des Sondergebietes wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt, die bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden darf. Bei einer Gesamtfläche (des Sondergebietes) von 12.791 qm entspricht das einer Versiegelung von 11.512 qm. Pflanzfestsetzungen (innerhalb derer teilweise Entwässerungsanlagen liegen) und Einzelbaumpflanzungen gibt es auf einer Größe von 1.837 qm, sodass eine reale Versiegelung von 10.954 qm (GRZ 0,856) stattfinden kann. Hinzu kommen Versiegelungen im Süden und Osten für die Zufahrt und einen Geh- und Radweg.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse TA Lärm DIN 18005	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugebietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen.</p>
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungs-

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	<p>wert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). <p>Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Fläche	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Boden	Baugesetzbuch	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme</p>

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch Landesbodenschutzgesetz Bundesbodenschutzgesetz	von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB) Gemäß den Vorgaben des LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und eine Bodenversiegelung auf das notwendig Maß zu beschränken (§1 Abs. 1 LBodSchG). Diese Vorgabe entspricht der in § 1a BauGB formulierten Bodenschutzklausel. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gg. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a. d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasser	Baugesetzbuch Wasserhaushaltsgesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Wasser	Landeswassergesetz	„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (s.o.; „Tiere und Pflanzen“)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).“ „Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“ (§ 1 DSchG NW) „Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“ (§ 11 DSchG NW).

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	„Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“ (§ 15 DSchG NW). „Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (§16 DSchG).

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Regionalplan

Im **Regionalplan Köln - Teilabschnitt Aachen** - ist der Ortsteil Kleinhau als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Das hiesige Plangebiet (blauer Kreis) liegt am südlichen Rand des ASB.

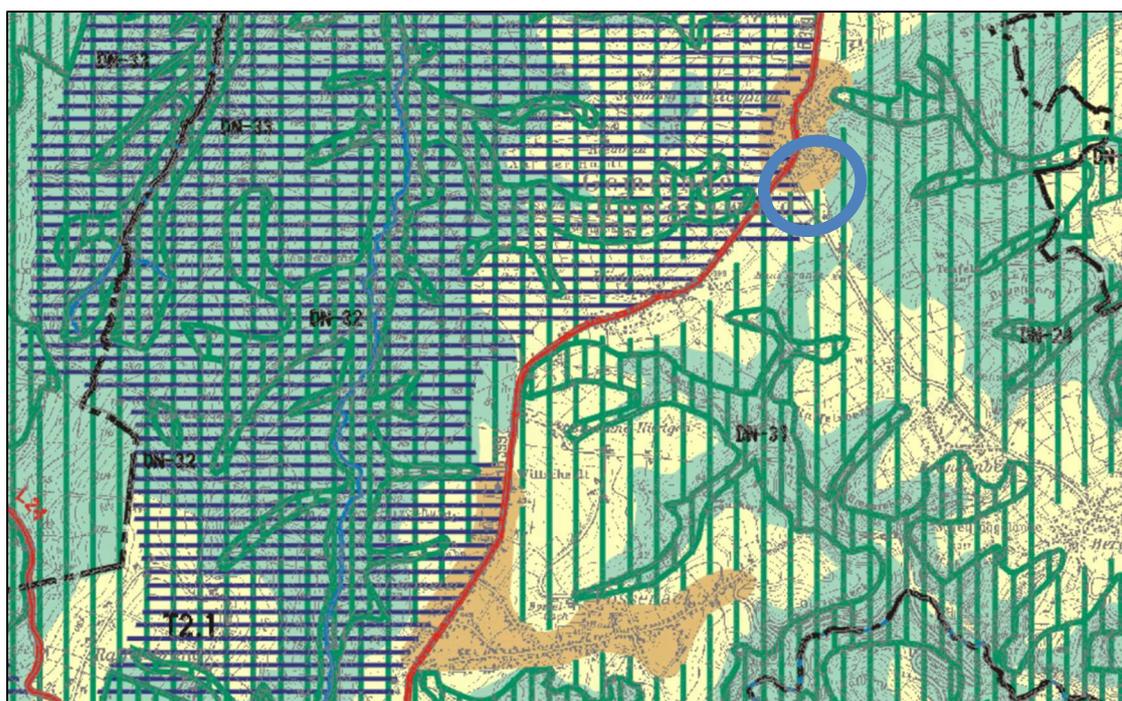


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit der B-Planfläche (blauer Kreis).

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Grosshau“. Nach Osten schließt sich das „LSG „Rurhänge“ an. Gut 600 m nach Osten und Nordosten beginnt das NSG „Rinnebachtal“, das von dichten Wäldern umgeben ist, und ca. 340 m nach Westen liegen die Ausläufer des NSG „Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“.

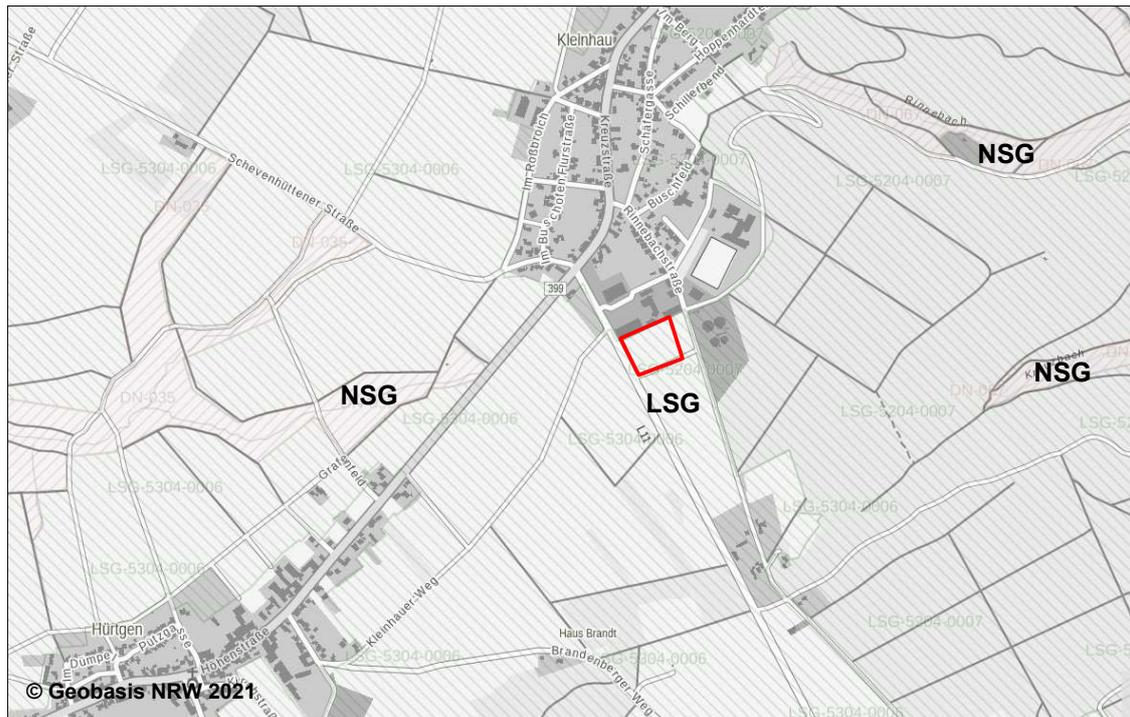


Abb. 3: Räumlicher Geltungsbereich (rote Umrandung) des Bebauungsplanes F8 mit den nächsten Schutzgebieten.

Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung und sind hier nicht relevant.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt ca. 55 m entfernt der Zone 3 des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Wehebachtalsperre“. Die Zone 2A erstreckt sich ca. 340 m westlich des Plangebietes.

Überschwemmungsgebiete in relevanter Entfernung gibt es nicht.

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Für den Bereich der Ortschaft Kleinbau in der Gemeinde Hürtgenwald liegen keine Daten hinsichtlich der Lärmbelastung vor.

Bodenkarte

Gemäß der Bodenkarte NRW, Maßstab 1:50.000 (Hrsg.: Geologisches Landesamt NRW) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes F8 ein Bodentyp vor. Es handelt sich um Braunerde (L 5304_B321). Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Lehm/Schluff. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-50 im mittleren Bereich. Dieser Bodentyp besitzt eine geringe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.

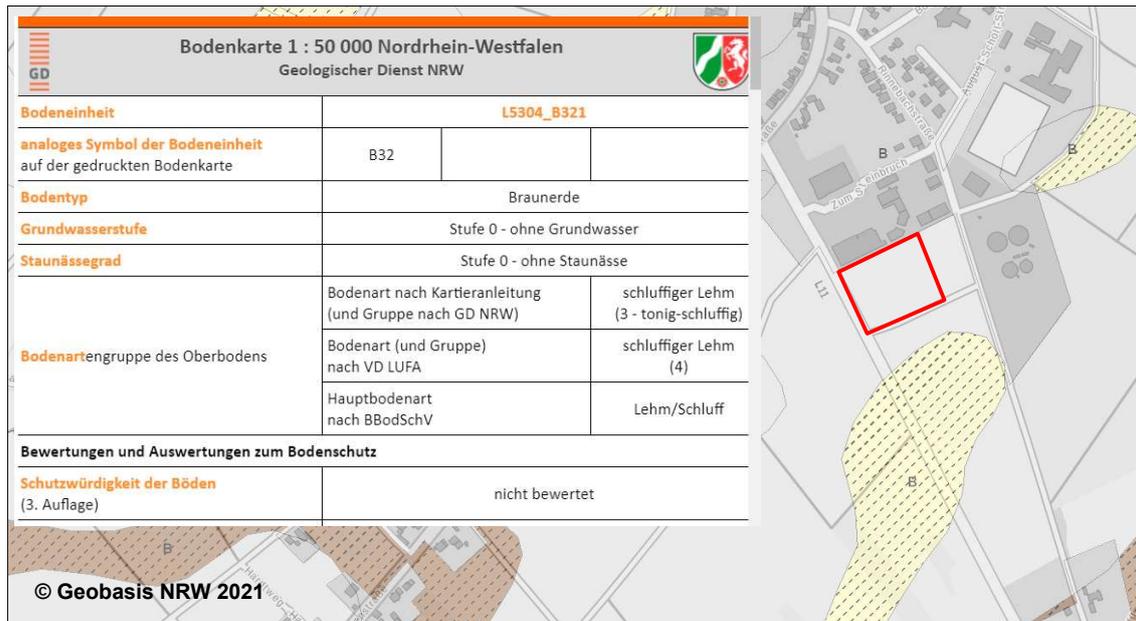


Abb. 4: Ausschnitt aus der Bodenkarte mit Angaben zur Schutzwürdigkeit.

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) geben keine Hinweise auf mögliche Lärmemissionen im hiesigen Bereich. Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung (ADU COLOGNE 2021) wurde überprüft, ob die aus der Planung auf die Umgebung einwirkenden Lärmimmissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können und welche Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere bestehende Wohngebäude im Nordwesten, angrenzendes Gewerbe sowie ein Jugendheim des Deutschen Roten Kreuzes. Einen Überblick über die Bestandssituation mit den zu berücksichtigenden Immissionsorten liefert die folgende, der Schalltechnischen Untersuchung (ADU COLOGNE 2021) entnommene Abbildung.

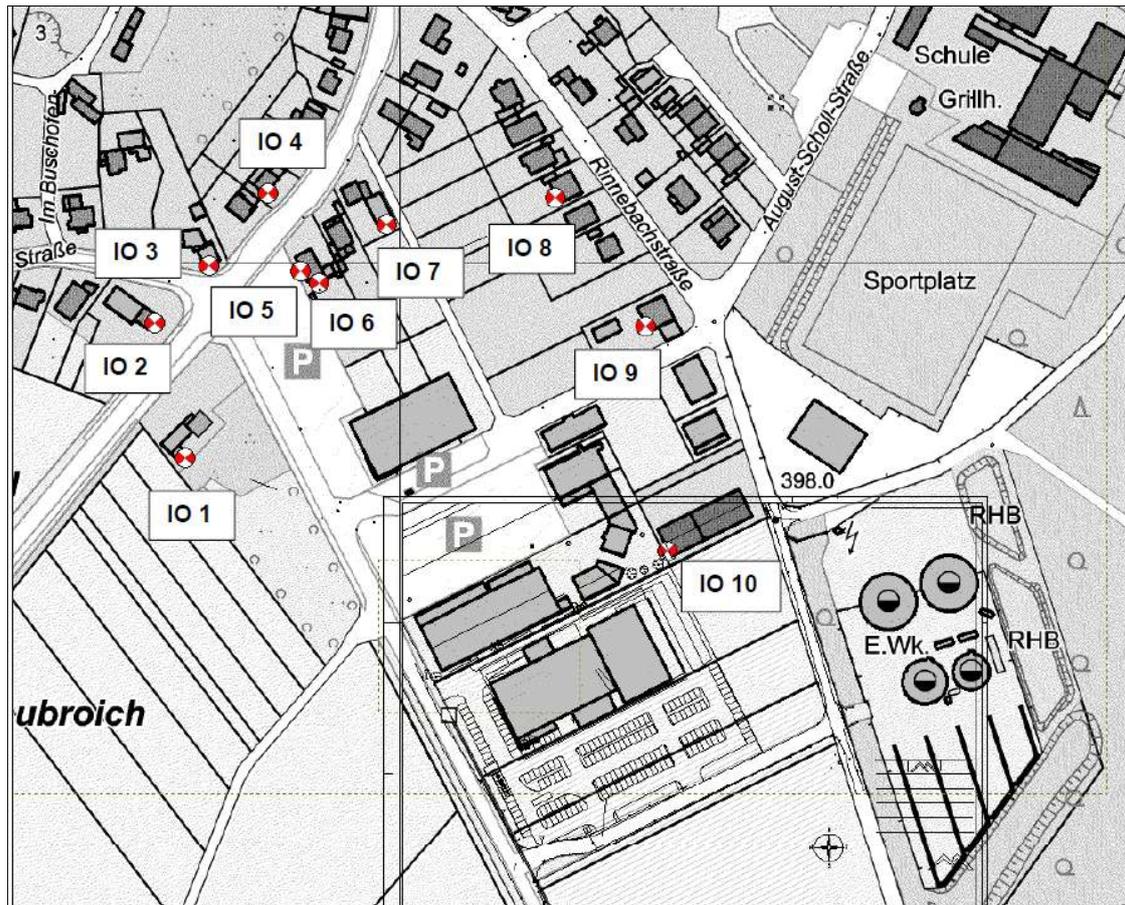


Abb. 5: Lage der Immissionsorte, entnommen der Schalltechnischen Untersuchung des INSTITUTS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH ADU COLOGNE (2021).

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Ermittlung der von der Planung ausgehenden Emissionen wurden alle gewerblichen Emittenten des Planobjektes ermittelt und in den Rechenlauf eingepflegt. Hierzu gehören:

- Parkplatzverkehr, inkl. Parkplatzsuch- bzw. Durchfahrverkehr (Aldi, Center-shop und Bäckerei).
- Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen.
- An- und Abfahrten von LKW zur Anlieferung und Abholung von Waren bzw. zur Entsorgung.
- Rückfahrwarner.
- Besondere Fahrzustände und Einzelgeräusche der LKW.
- LKW-Kühlaggregate
- Papier- bzw. Abfallpresse.
- Abfallentsorgung.
- Aggregate der Haustechnik.
- Ladevorgänge (Aldi und Centershop).
- Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen.

Die Beurteilung erfolgte gemäß TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum. Einwirkzeiten und etwaige Zuschläge für Auffälligkeiten wurden berücksichtigt. Die Berechnung hat gezeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Der Immissionsbeitrag aus dem hiesigen Gewerbe ist somit irrelevant im Sinne der TA Lärm, Ziffer 3.2.1. Darüber hinaus wurden kurzzeitige Geräuschspitzen beurteilt, aus denen sich aber keine Konflikte ergeben. Des Weiteren wurden Geräusche durch anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen thematisiert. Der anlagenbezogene Verkehr führt demnach nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsgereusche um mehr als 3 dB, so dass sich eine weitergehende Untersuchung erübrigt.

Für Details sei auf das Fachgutachten verwiesen.

In der Gesamtbilanz ist zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch von der hiesigen Planung erzeugten Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen wird.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Nutzung als Ackerfläche erhalten und die Schallimmissionssituation an der ortsrandnahen Bebauung ändert sich nicht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.1.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Bewertung aktueller Luftbelastungen sind insbesondere die Parameter Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NOx) relevant. Laut des Online-Emissionskataster Luft NRW (<https://www.ekl.nrw.de/ekat/>) liegen die Werte für Feinstaub in der Gemeinde Hürtgenwald im Durchschnitt bei 11 kg/qkm. Die Gesamtmenge beträgt 973 kg/a. Hinsichtlich der Stickoxide weist die Gemeinde eine durchschnittliche Menge von 99 kg/qkm auf. Die Gesamtmenge an Stickoxiden liegt bei 8.741 kg/a.

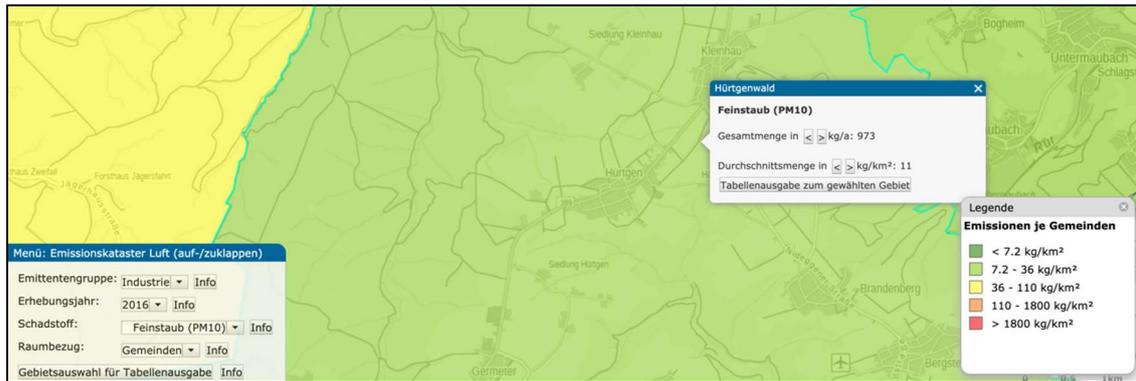


Abb. 6: Darstellung der Feinstaubbelastung im Gemeindegebiet Hürtgenwald.

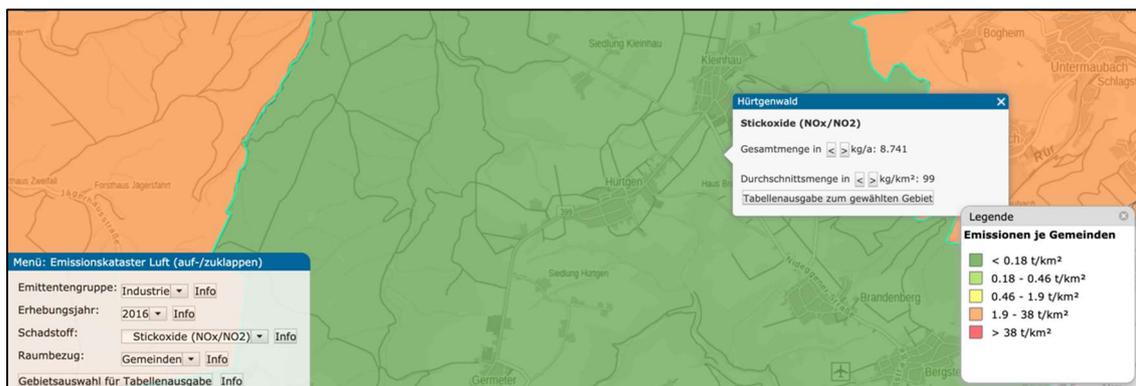


Abb. 7: Darstellung Stickoxidbelastung im Gemeindegebiet Hürtgenwald.

Beide Schadstoffe liegen im untersten bzw. zweitniedrigsten Bereich und stellen nach derzeitiger Einschätzung kein erhebliches Problem dar.

Die Bezirksregierung Köln stellt bei Gefahr einer Überschreitung der von der EU vorgegebenen Schadstoff-Grenzwerte Luftreinhaltepläne auf. Für die Gemeinde Hürtgenwald gibt es einen solchen Plan nicht. Auch dies stützt die Annahme, dass es keine erheblichen Vorbelastungen der Luft im hiesigen Raum gibt.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der geplanten Maßnahme sind gesamträumlich betrachtet keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten. Eine sich im Speziellen aus der hier geplanten Nutzung ergebende Überschreitung der zulässigen Feinstaub- und NO_x-Grenzwerte im Jahresmittel ist nicht zu sehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Da der Aspekt im Planverfahren eine geringe Relevanz hat, ergibt sich keine substantielle Differenz zwischen Bestand und Planung.

2.2.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das B-Plangebiet liegt am Ortsrand von Kleinhau unmittelbar angrenzend an ein Sondergebiet mit Lebensmittel- und Bekleidungseinzelhandel, sowie weiterem Kleingewerbe. Östlich befindet sich eine Biogasanlage. Bis auf gewerbegebiets- und ortsrantypische Beleuchtungen wirken keine sonstigen Immissionen auf das Gebiet ein. Die Biogasanlage unterliegt aufgrund eines zu geringen Biogaslagerolumens nicht der Störfallverordnung. Das B-Plangebiet liegt somit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Betrieb der der Störfall-Verordnung unterliegt.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Da es sich um eine Erweiterung des nördlich angrenzenden Sondergebietes handelt, sind keine Maßnahmen hinsichtlich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „sonstige Immissionen“ notwendig.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Daraus ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sonstige Faktoren sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort im Jahr 2019 wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Ergänzend dazu wurden alte Daten aus dem Jahr 2011 sowie vier aktuelle Feldvogeltermine im Jahr 2021 zu Grunde gelegt. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten gibt es demnach weder auf der B-Planfläche selbst noch im relevanten Umfeld. Fledermäuse nutzen den weiter östlich liegenden Waldrand als Leitlinie auf dem

Ausflug aus der Siedlung. Für die Planung ist dies nicht von Relevanz. Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

In den letzten Jahrzehnten wurde die hiesige Plangebietsfläche intensiv ackerbaulich genutzt. 2021 erfolgte keine Bewirtschaftung, so dass Wildkräuter aufwachsen konnten. Grundsätzlich handelt es sich aber um eine Ackerfläche.



Abb. 8/9: Wintergetreideeinsaat Nov. 2019 (oben) und Ackerbrache Juni 2021 (unten).

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht eine Bebauung der Ackerfläche auf Teilen der Flurstücke 7, 8 und 9 vor. Konkret vorgesehen ist der Bau eines Lebensmittelmarktes und eines Bau- und Gartenfachmarktes. Auf der Fläche sind darüber hinaus Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden geplant. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über

die südlich verlaufende Anbindung zur Biogasanlage mit Anschluss an die westlich gelegene Nideggener Straße (L11). Fußläufig und mit dem Fahrrad ist die Fläche zudem aus Richtung Osten erreichbar.

Die ca. 1,3 ha große Ackerfläche wird durch den geplanten Lebensmittelmarkt und die Parkplatzfläche zu etwa 86 % versiegelt. Gehölze werden im Rahmen der Erschließung nicht entfernt. Allerdings kommt es auf den verbleibenden Flächen teilweise zu Neuanpflanzungen als Eingrünung des Sondergebietes und zur Parkplatzbegrünung mit 27 Einzelbäumen.

Es entsteht ein unvermeidbarer Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (siehe Kapitel 3). Hinsichtlich der Tierwelt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind mit Hilfe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe 2.4.3.1) zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung von Ausgleichs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist somit zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kommen wird.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

2.4.3.1 Tierwelt

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden.

2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt kann nur in geringem Maße durch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes erzielt werden. Hierzu stehen 1.729 qm festgesetzte Pflanzflächen zur Verfügung (Pflanzlisten siehe Kap. 3), die allerdings auf 1.252 qm der Entwässerung dienen, so dass dort keine Gehölze stocken, sondern rasenartige Flächen entstehen. Darüber hinaus wird die Pflanzung von 27 Einzelbäumen zur Parkplatzbegrünung festgesetzt (siehe ebenfalls Kap. 3). Zum vollständigen Ausgleich sind externe Maßnahmen notwendig (siehe ebenfalls Kapitel 3). Bis zum Satzungsbeschluss wird ein verbindlicher Vertrag vorgelegt.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die Ackerfläche erhalten. Eine Überbauung der Fläche würde dann nicht vorgenommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope wären nur für den Fall nötig, dass die Bebauung innerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) erfolgt. Für diesen Fall ist vorab eine Überprüfung auf Vogelbrut notwendig.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Beim B-Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich mittlerweile zu einer Ackerbrache entwickelt hat. Nördlich der Planfläche grenzt ein Einkaufszentrum an, an das weiter nördlich die Ortsrandbebauung grenzt. Östlich der Planfläche liegt eine Biogasanlage. Die Planfläche wird westlich durch die Nideggener Straße (L 11) und südlich durch die Anbindung zur Biogasanlage begrenzt, die teilweise als Verkehrsfläche in den B-Plan aufgenommen wird. Jenseits der Straßen erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Somit stellt sich das Landschaftsbild recht heterogen dar. Einerseits wird der Ortsrand durch die Nideggener Straße (L 11), die Einkaufsmärkte und die Biogasanlage dominiert, andererseits eröffnet sich insbesondere nach Westen und Süden hin der Blick in die offene Landschaft. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Grosshau“.

Schutzzweck ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der für den Raum oftmals typischen Mönchsauer Hecken aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit und ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung;
- die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den ackerbaulich genutzten Kuppen und Talhängen;
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel.

Der Landschaftsplan Hürtgenwald sieht das Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung bis zur Entwicklung einer Bauleitplanung“ vor.

Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“ , erstreckt sich in einer westlichen Entfernung von ca. 340 m. Die Ausläufer des Naturschutzgebietes „NSG Rinnebachtal“ liegen nordöstlich und östlich in Entfernungen von gut 600 m.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes F8 soll die zentrale Nahversorgung in Hürtgenwald-Kleinhau ausgebaut werden. Die zu bebauende Fläche liegt eingefasst zwischen dem bestehenden Einkaufsmärkten, der Landstraße (L 11) und der Biogasanlage. Es handelt sich um eine Ackerfläche ohne jegliche Gehölze. Die Fläche hat keinerlei Funktion für die Naherholung. Der Ortsrand ist bereits jetzt durch bestehende Einkaufsmärkte geprägt. Dieser Eindruck wird durch die Planung verfestigt. Unbefriedigend ist die Eingrünung der bisherigen Einkaufs-

märkte. Dies soll in Teilbereichen durch Pflanzmaßnahmen innerhalb der hiesigen Planung verbessert werden.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet mit den oben aufgeführten Schutzziele. Das LSG hat eine Gesamtgröße von 1.534 ha, wovon etwa 1,3 ha hier beansprucht werden (0,08%). Die meisten oben aufgeführten Schutzziele treffen auf den hiesigen Bereich nicht zu. Weder handelt es sich um eine reich strukturierte Landschaft, noch hat die Fläche eine Bedeutung für die Erholung. Maßnahmen für den Erosionsschutz wurden und werden hier nicht getroffen. Es wird somit zwar eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet beansprucht, die aber keine besondere Bedeutung hat. Zudem ragt auch der Allgemeine Siedlungsbereich gemäß Regionalplan hier hinein, was dokumentiert, dass der baulichen Ortsrandentwicklung Spielraum eingeräumt wird. Der Landschaftsplan sieht zudem einen temporären Schutz bis zur Entwicklung der Bauleitplanung vor. In der Gesamtbetrachtung kommt es somit zwar zu einem lokalen und kleinflächigen Eingriff, der aber in Hinblick auf die hier zu betrachtenden Aspekte nicht als erheblich zu bezeichnen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen bestehen in erster Linie im Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Eingrünung). Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.5.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht festzusetzen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 13.647 qm. Dieser gesamte Bereich umfasst fast ausschließlich Ackerfläche. Nur im Süden wird der bestehende Schotterweg (Zufahrt zur Biogasanlage) teilweise einbezogen. Gehölze liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 13.647 qm, davon 12.791 im Sondergebiet. Mit einer GRZ von 0,8, die bis 0,9 überschritten werden darf, darf es somit innerhalb des Sondergebietes zu einer maximalen Versiegelung von 11.512 qm kommen. Im B-Plan sind derzeit Pflanzfestsetzungen im Randbereich in einer Fläche von ca. 1.729 qm geplant. Davon sind 1.252 qm

nicht bepflanzt, da sie der Entwässerung dienen. Hier entstehen wiesenartige Flächen mit zweimal jährlicher Mahd.

Darüber hinaus soll es Einzelbaumpflanzungen innerhalb der Parkplatzflächen in einer Größe von ca. 108 qm geben. Somit umfassen die Pflanzfestsetzungen (Gehölze und sonstige Bepflanzung) ca. 1.837 qm. Es bleiben real letztlich 10.954 qm, die innerhalb des Sondergebietes maximal versiegelt werden können. Hinzu kommen 563 qm Verkehrsfläche (bisher Schotterweg) und 293 qm Fuß und Radweg (bisher Acker). Insgesamt werden somit ca. 11.810 qm versiegelt.

Die Fläche liegt am südlichen Rand des Allgemeinen Siedlungsbereiches und dient damit der geregelten Siedlungsentwicklung gemäß den Zielen der Landesplanung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in diesem Sinne nicht zu sehen.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Fläche zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.6.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Fläche sind nicht festzusetzen.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Bodenkarte BK50 zeigt für den Bereich des geplanten Sondergebietes den Bodentyp Braunerde. Dieser Bodentyp weist vor Ort mittlere Bodenwertzahlen (30-50) auf und besitzt keinen Grund- oder Stauwassereinfluss. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung (DIPL.-GEOL. J. SCHRADER 2021) wurden je 3 Raumkernbohrungen und Raumkernsondierungen in bis zu 3 m Tiefe abgeteuft. Unter einer ca. 30 cm mächtigen Mutterbodenschicht folgt 50-80 cm mächtiger schluffiger Verwitterungslehm, auf den der verwitterte Fels folgt. Grundwasser wurde in keiner der Raumkernbohrungen und Raumkernsondierungen angetroffen.

Es ergaben sich keine Hinweise auf schädliche anthropogene Veränderungen. Das anfallende Aushubmaterial kann als Z 1.2 Material entsorgt werden. Der Boden hat eine geringe Wasserdurchlässigkeit.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Überbauung des B-Plangebietes mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen wird es zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Die gesamte als Sondergebiet auszuweisende Fläche hat eine Größe von 12.791 qm, von denen gemäß den Festsetzungen des B-Plans theoretisch bis

zu 11.512 qm überbaut werden können, real aufgrund anderer Festsetzungen aber letztlich 10.954 versiegelbar sind. Hinzu kommen 856 qm Verkehrsfläche bzw. Fuß- und Radweg. Die Versiegelung führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion im Bereich der beanspruchten Flächen. Betroffen ist jedoch ausschließlich eine Fläche, die keine schutzwürdigen Böden aufweist. Darüber hinaus ist dieser Bodentyp großräumig im Umfeld anzutreffen, sodass der Eingriff zwar lokal als erheblich zu bezeichnen ist, in der Gesamtschau aber nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führt, insbesondere unter Beachtung der im folgenden Kapitel formulierten Maßnahmen zum Schutz des Bodens.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind insbesondere:

- Als grundlegende Minderungsmaßnahme ist § 202 BauGB zu beachten: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“
- Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- Eine gute Entwässerung von evtl. anfallenden Bodendepots ist zu gewährleisten, z.B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.
- Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Metern haben.
- Die Depots sollten möglichst nicht befahren werden, v.a. nicht mit schweren Radfahrzeugen.
- Sofortige Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- Überschüssiger Boden ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Boden sind nachzeitigem Stand nicht nötig.

2.8 Schutzgut Wasser

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im B-Plangebiet selber gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Etwa 55 m entfernt des Plangebietes beginnt jenseits der Landesstraße das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Wehebachtalsperre mit der Zone 3. Die Zone 2A

erstreckt sich ca. 340 m östlich des Plangebietes. Grundwasser wurde bei der Baugrunduntersuchung bis 3 m nicht angetroffen.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fließ- oder Stillgewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die Dachflächenentwässerung und das Regenwasser des Parkplatzes werden über eine Mulden-Rohrriolenversickerung an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches erfolgen. Die zwei Flächen haben eine Größe von 566 bzw. 686 qm und stehen über kommunizierende Röhren miteinander in Verbindung. Sie liegen innerhalb der Pflanzflächen 3 und 4 des Bebauungsplans und werden als wiesenartige Fläche mit zweimal jährlicher Mahd entwickelt.

Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis. Schmutzwasser wird über den Kanal entsorgt.

Unter Berücksichtigung der Versickerung der Dachflächenwässer und des Parkplatzes sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu prognostizieren.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Über die o.g. Maßnahmen zur Versickerung hinaus sind weitere für das Schutzgut Wasser zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Stand nicht zu formulieren.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung keine substantziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat, wird auch eine Nichtdurchführung der Planung die Situation nicht substantziell ändern.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Stand nicht festzusetzen.

2.9 Schutzgut Klima

2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich liegt in der Großlandschaft des westlichen Mittelgebirges und im Naturraum der Eifel und des Vennvorlandes. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 8°C. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt 977 mm. Hinsichtlich der Klimatope wird laut Klimatopkarte des LANUV das Klima im Plangebiet derzeit als „Freilandklima“ bezeichnet. Nördlich daran schließt sich ein offenes Industrie- und Gewerbeklima an. Der östliche Bereich jenseits des Plangebietes wird als Waldklima sowie als Klima innerstädtischer Grünflächen bezeichnet. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist als Grünfläche mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion dargestellt. Die Fläche liegt nicht in einem Klimawandel-Vorsorgebereich.

2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Klimatop wird sich durch die Bebauung der Fläche lokal ändern. Dies hat allerdings keine substanzielle Auswirkung auf die grundsätzliche klimatische Situation und auf die Belüftung des Ortes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu prognostizieren.

2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.9.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind nicht festzusetzen.

2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In der Gemeinde Hürtgenwald gibt es eine Vielzahl von Baudenkmalern. Lediglich ein Baudenkmal liegt in der Ortschaft Kleinhau. Es handelt sich um die Hürtgenwald-Gedächtnis-Kapelle in der Flurstraße/Ecke Rossheckenweg. Als Bodendenkmal sind südwestlich von Kleinhau die „Offene Siedlung, Bergbau aus römischer Zeit“ mit der Bodendenkmalnummer 17 sowie das Bodendenkmal „Kapellenwüstung“ mit der Nummer 26 gelistet. Die Gemeinde Hürtgenwald liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Mittlere Rur-Nideggen (KLB 24.02)“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich möglicher Sachgüter sind insbesondere bestehende Leitungsverläufe zu berücksichtigen. Hinweise hierauf gibt es nicht.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach dem derzeitigen Stand sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter nicht zu prognostizieren. Die Hürtgenwald-Gedächtnis-Kapelle liegt in der Ortsmitte von Kleinhau und ist vom Ortsrand aus ohnehin nicht zu sehen. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen derzeit nicht vor. Bei Bedarf sind die im folgenden Kapitel beschriebenen Maßnahmen zu treffen.

2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Baumaßnahmen ist die Gemeinde Hürtgenwald als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen-Wollersheim, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax:

02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15 und 16 DSchG NW).

Weitere Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf Denkmäler sind auch bei Nichtdurchführung der Planung nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.10.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung wären nur für den Fall notwendig, dass archäologische Bodenfunde aufgeschlossen werden (siehe 2.10.3).

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte

Zwischen den Schutzgütern können sich potenzielle Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere Einwirkungen (wie Versiegelungen) auf das Schutzgut Boden wirken auch auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Klima. Diese Aspekte wurden aber bei der Besprechung der einzelnen Schutzgüter bereits behandelt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Betrachtung möglicher Wechselwirkungen bislang keine vollkommen neuen, noch nicht behandelten Aspekte.

Kumulationseffekte sind insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmeinwirkungen auf das Schutzgut Mensch denkbar. Der Immissionsbeitrag aus dem hiesigen Gewerbe ist aber irrelevant im Sinne der TA Lärm, so dass Kumulationswirkungen nicht zu betrachten waren. Weitergehende Kumulationseffekte mit erheblicher Wirkung sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

3. EINGRIFFSREGELUNG – EINGRIFF UND AUSGLEICH

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist der derzeitige Bestand dem Bestand nach Durchführung der Planung gegenüber zu stellen. Der Bestand wurde im Kapitel 2.3.1 erläutert. Die Bilanzierung gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) ergibt folgendes Bild:

Bestand = Ausgangszustand des Plangebietes				
Code	Biotoptyp	Flächengröße (qm)	Punktwert	Gesamtwert
HA0	Acker	13.084	2	26.168
VF1	Schotterweg	563	1	563
	Gesamt			26.731

Bestand nach Durchführung der Planung				
Code	Biotoptyp	Flächengröße (qm)	Punktwert	Gesamtwert
Festsetzung Sondergebiet (GRZ 0,8 überschreitbar auf maximal 0,9)				
VF0	Versiegelte Fläche (maximal möglich gemäß Pflanzfestsetzungen).	10.954	0	0
HM, mc2	Grünfläche (Entwässerung), extensiv genutzt (zweimal jährliche Mahd der Wiese)	1.252	4	5.008
VA, mr9	Begleitgrün mit Gehölzbestand (Pflanzfestsetzung).	477	4	1.908
BF3 90, ta1-2*	Einzelbaumpflanzung (pro 5 Parkplätze 1 Baum) 27 Bäume a 4 qm.	108	5*	540
Verkehrsfläche				
VF0	Straße	563	0	0
Verkehrsfläche				
VF0	Geh- und Radweg	293	0	0
	Gesamt			7.456

* Abzug von 2 Punkten aufgrund der Lage auf dem Parkplatz.

Bei einer GRZ von 0,8 die bis auf 0,9 überschreitbar ist, entspricht die maximal zu versiegelnde Fläche einer Größe von 11.512 qm. Durch die Pflanzfestsetzungen beträgt die mögliche Versiegelung hingegen 10.954 qm. Dies entspricht einer GRZ von 0,856.

Insgesamt muss ein Punktedefizit von 26.731 – 7.456 = 19.275 Punkten im Rahmen von externen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die **Pflanzflächen 1 und 2** sind mit bodenständigen Sträuchern aus der folgenden Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten:

Gewöhnlicher Schneeball - *Viburnum opulus*
 Hasel - *Corylus avellana*
 Hundrose - *Rosa canina*
 Kornelkirsche - *Cornus mas*
 Schlehe - *Prunus spinosa*
 Weißdorn - *Crataegus monogyna*
 Schwarzer Holunder – *Sambucus nigra*
 Roter Hartriegel – *Cornus sanguinea*

Mindestqualität: 3 x verpflanzt 60-100 cm, mind. 3 Triebe. Pflanzabstand 1,5 Meter. Zu verwenden sind alle Arten in gleichen Anteilen. Pro 20 Sträucher ist ein Baum mit Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, aus der folgenden Pflanzliste einzubringen:

Feld-Ahorn – *Acer campestre*
 Hainbuche – *Carpinus betulus*

Vogel-Kirsche – *Prunus avium*
Gew. Traubenkirsche – *Prunus padus*
Vogelbeere – *Sorbus aucuparia*
Wildapfel – *Malus sylvestris*
Wildbirne – *Pyrus pyraster*

Zu verwenden sind mindestens vier verschiedene Baumarten.

Die **Pflanzflächen 3 und 4** (Entwässerungsanlagen) sind mit Regiosaatgut (Grundmischung) der Region 7 (Rheinisches Bergland) auszusäen. Als Pflege erfolgt eine zweimal jährliche Mahd mit einem ersten Schnitt nach dem 15.07. eines Jahres. Das Schnittgut ist abzufahren.

Parkplatzbegrünung

Auf dem Parkplatz ist pro 5 angefangene Stellplätze ein Einzelbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, was 27 Einzelbäumen entspricht. Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm. Es gilt folgende Pflanzliste:

Feldahorn - *Acer campestre* „Elsrijk“
Säulenhainbuche - *Carpinus betulus* „Fastigiata“
Traubenkirsche – *Prunus padus* „Schloss Tiefurt“
Mehlbeere - *Sorbus aria* „Magnifica“
Stieleiche – *Quercus robur* „Fastigiata“
Winterlinde - *Tilia cordata* "Rancho"
Blumenesche – *Fraxinus ornus* „Mecsek“

Zu verwenden sind mindestens zwei verschiedene Baumarten. Je Baum ist eine mindestens 4 m² große, offene und versickerungsfähige Baumscheibe vorzusehen.

Nach Durchführung der Pflanzfestsetzungen und Parkplatzbegrünung bleibt noch ein Punktedefizit von **19.275 Punkten**, welches durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt über das mit der UNB des Kreises Düren abgestimmte „Ökokonto Weiße Wehe“ des Landesbetriebs Wald und Holz NRW. Die Maßnahme sieht Entfichtungen in Bachtälern vor, so dass sich dort wieder eine bodenständige Auenvegetation entwickeln kann. Da keine Feldvögel durch die B-Planung betroffen sind, sind nicht zwingend Maßnahmen in der Feldflur nötig. Insofern stellen die Ökokontomaßnahmen sinnvoll Naturschutzmaßnahmen im hiesigen Raum dar.

**Förderung bachbegleitender Wälder im Naturschutzgebiet
„Wehebachtäler und Leyberg“
Bereich Weißer Wehebach**

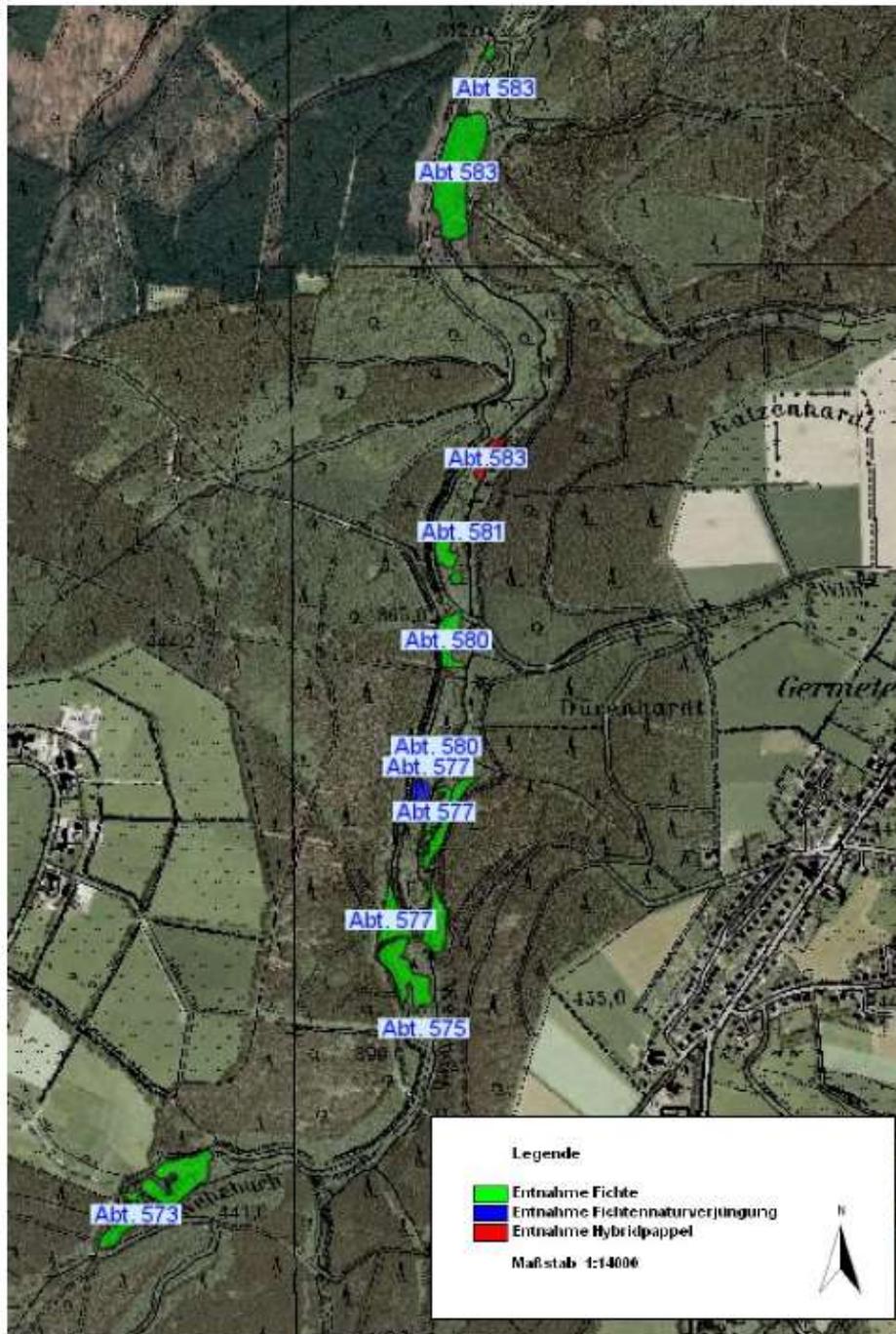


Abb. 10: Ökokontofflächen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW.

4. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Durch die Lage am Rande des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit bereits vorhandenen Einkaufsmärkten und durch die gute Erreichbarkeit (B399/L11) hat der geplante Standort zur Stärkung der Versorgung des Gemeindegebietes eine ausgezeichnete Eignung.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Hürtgenwald (BBE Retail Experts Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, 2009) ist mit dem Hauptzentrum Kleinhau ein zentraler Versorgungsbereich in zentraler Lage der Gemeinde festgelegt. Zusätzlich wird als „Ergänzungsstandort für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel“ das südlich an den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich „Zum Steinbruch“ angrenzende Areal vorgeschlagen.

Dem zentralen Versorgungsbereich in Kleinhau kommt eine gesamtgemeindliche Versorgungsfunktion zu, während vor allem in den Ortsteilen Vossenack und Gey Nahversorgungsstrukturen mit lokalem Versorgungscharakter gesichert werden sollen.

Die Bezirksregierung Köln hat bestätigt, dass die Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereichs Kleinhau aus städtebaulicher und landesplanerischer Sicht nicht zu beanstanden ist.

Der geplante Standort des Aldi-Süd-Marktes und des Centershops liegt durch die Erweiterung im zentralen Versorgungsbereich. Ein alternativer Standort steht in Hürtgenwald nicht zur Verfügung.

5. PRÜFVERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Der Umweltbericht greift auf aktuell durchgeführte Erhebungen (Schallgutachten, Biotoptypen- und Habitatkartierung, Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung, Baugrunduntersuchung und Entwässerungskonzept) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial (Fachinformationen LANUV, Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Lärm) sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Im Verfahren wurden die im Rahmen des Verfahrens gegebenen Hinweise berücksichtigt. Damit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des Vorhabens gegeben.

6. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind für die überwiegende Zahl der Schutzgüter nicht festzusetzen. Solche Maßnahmen wären ggf. nur im Fall von archäologisch relevanten Bodenfunden notwendig.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan F8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs“ im Ortsteil Kleinhau wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Festsetzungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nachfolgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Die Planung sieht vor, die Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung“ bzw. „Großflächiger Einzelhandel – Bau- und Gartenfachmarkt“ festzusetzen.

Beim Schutzgut Mensch sind insbesondere mögliche Lärmwirkungen zu beurteilen. Hierzu wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, welches auch ohne weitergehende Schutzmaßnahmen keine Bedenken durch die geplante Bebauung hinsichtlich der Lärmemissionen erwartet. Darüberhinausgehend sind erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt liegen nicht vor. Bis auf eine Bau- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Vegetation ergeben sich insbesondere durch den Verlust der Ackerfläche. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt teilweise durch Pflanzmaßnahmen im Plangebiet. Ein Großteil des Ausgleichs muss extern erfolgen. Der Ausgleich erfolgt über das „Ökokonto Weiße Wehe“ des Landesbetriebs Wald und Holz NRW. Die Maßnahme sieht Entfichtungen in Bachtälern vor.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima.

Niederschlagswasser der Dächer und des Parkplatzes werden über ein Mulden- und Rigolensystem entwässert. Abwasser wird in den Kanal geleitet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden.

Durch die großflächige Versiegelung der nicht-schutzwürdigen Böden, die im hiesigen Raum zudem großflächig vertreten sind, geht die Bodenfunktion in weiten Teilen des Plangebietes verloren. Mit Hilfe von Schutzmaßnahmen lässt sich der Oberboden sichern. Auflagen für die Zwischenlagerung werden erteilt. Hinweise auf Bodenbelastungen liegen nicht vor.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Baumaßnahmen ist die Gemeinde Hürtgenwald als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren und die Arbeiten zu stoppen.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ergibt keine zusätzlichen, nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachteten Aspekte.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden. Die Eingaben im Rahmen des Verfahrens wurden berücksichtigt.

8. VERZEICHNIS VERWENDETER QUELLEN UND LITERATUR

ADU COLOGNE. INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH (2021): Schalltechnische Untersuchung der gewerblichen Lärmemissionen und –immissionen im Rahmen des B-Planverfahrens F8 der geplanten zentralen Nahversorgung III in 52393 Hürtgenwald-Kleinhau. Stand: August 2021.

ARCHITEKTURBÜRO SCHIEFKE (2022): Entwässerungskonzept. Stand: April 2022.

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzprüfung zur 14. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan F8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches“ im Ortsteil Kleinhau, Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren). Stand 10.05.2022.

LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

SCHRADER, J. (2021): Baugrundgutachten. Errichtung einer Aldi-Filiale Hürtgenwald-Kleinhau, Flur 20, Teile aus Flurst. 7, 8 & 9. Stand 12.02.2021.

Karten und Pläne

Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage 2017. Geologischer Dienst NRW (2017).

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen.

Umgebungslärmkarte NRW. Stand 2017. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt der 2. Offenlage gültigen Fassung.

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Denkmalschutzgesetz NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980.

DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I- Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988.

Landesbodenschutzgesetz NRW (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, GV. NRW S. 439, zuletzt geändert am 20. September 2016, GV. NRW S. 790.

Landesnaturschutzgesetz NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214).

Landeswassergesetz NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 16) Gl.-Nr.: 77, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

Stolberg, 18.05.2022



(Hartmut Fehr)